DIE LINKE.
Fraktion im Kreistag Wesel

Fraktionsgeschäftsstelle
Friedrich-Ebert-Straße 46
46535 Dinslaken
Telefon: 02064 / 77 57 380
Telefax: 02064 / 77 57 381
Mail: buero@linksfraktion-kreiswesel.de

www.linksfraktion-kreiswesel.de

Verbandssparkasse Wesel
IBAN:DE32356500000000326488
BIC: WELADED1WES

DIE LINKE, Fraktion im Kreistag Wesel, Friedrich-Ebert-Straße 46; 46535 Dinslaken

An den
Landrat des Kreises Wesel
Herrn Dr. Ansgar Müller

Kreishaus

Reeser Landstraße 31

46483 Wesel

Anfrage zur Fraktionsbildung von FDP/VWG

Dinslaken (Kreis Wesel), den 05. September 2014

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Müller,

die Fraktion DIE LINKE im Kreistag Wesel bittet Sie, zu überprüfen, ob die sich unmittelbar nach der Kommunalwahl gebildete Fraktion FDP/VWG im Kreistag Wesel den Vorschriften des Paragraphen 40, Abs. 1, Satz 1 KrO NRW, in dem es u.a. heißt, dass Faktionen freiwillige Vereinigungen von Kreistagsmitgliedern sind, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben, entspricht.

Begründung:

Die Mitglieder der Kreistagsfraktion FDP/VWG wurden nicht auf der Grundlage von Wahlvorschlägen derselben Partei gewählt und haben mit eigenen Programmen gegeneinander den Wahlkampf geführt. Der Fraktionszusammenschluss ist in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang nach der Kommunalwahl erfolgt. Das Verwaltungsgericht Minden sieht darin ein deutliches Indiz gegen die Annahme eines gleichgerichteten Wirkens auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung und das OVG NRW ergänzt sogar noch, dass selbst ein Parteiübertritt der in einem zeitlich engen Zusammenhang zur Kommunalwahl erfolgt alleine nicht ausreichen würde den Vorschriften des o.a. § 40 KrO zu entsprechen.

Lt. Beschluss Az. 15 B 279/13“, OVG Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2013 wäre das ein Anlass zur Prüfung, ob der Zusammenschluss in Wirklichkeit nicht die Absicht möglichst gleichgerichteten Wirkens auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung verfolgt, sondern lediglich darauf zielt, finanzielle Vorteile oder auch eine Verstärkung ihrer Rechtsposition für die Verfolgung individueller politischer Ziele der einzelnen Kreistagsmitglieder zu erlangen.

Siehe Webseite VWG „unter schlanke Verwaltung, stärkere EAW“ http://vwg-kreistag-wesel.de/2014/06/schlanke-verwaltung-staerkere-eaw/

Zitat: „Vorteile der Fraktionsbildung sind neben einem eigenen Fraktionsbüro die Teilnahme an den wichtigen interfraktionellen Gesprächen und ein größeres politisches Gewicht.“

Genau das wollte ihnen die Wählerschaft in der Kommunalwahl 2014 aber nicht zugestehen.

Anlagen:

Rundschreiben-Nr.: 340/14 vom 09.07.2014 Landkreistag NRW

Beschluss Az. 15 B 279/13*, OVG Nordrhein-Westfalen vom 19.06.2013

Ausdruck Pressemitteilung von der Website der VWG „ SCHLANKE VERWALTUNG, STÄRKERE EAW“

Mit freundlichen Grüßen

Sascha H. Wagner
Fraktionsvorsitzender